

14e O 116/13

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Düsseldorf

## Beschluss

In dem Rechtsstreit  
Euroweb Internet GmbH gegen

Der Prozesskostenhilfeantrag des Beklagten vom 23.05.2013 wird zurückgewiesen.

### Gründe:

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bot keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, § 114 ZPO, so dass der Prozesskostenhilfeantrag des Beklagten zurückzuweisen war.

Die Parteien haben aufgrund des Vorschlags der Klägerseite im Schriftsatz vom 27.08.2014 einen Vergleich geschlossen, weshalb es nachfolgend zu einer Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag des Beklagten nicht mehr kam. Für die Beurteilung, ob eine Bewilligung möglich ist, ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem eine Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag in Betracht gekommen wäre, hier unmittelbar vor dem aufgrund des Vergleiches aufgehobenen Termin zur mündlichen Verhandlung.

Das Vorbringen des Beklagten zu diesem Zeitpunkt wertet das Gericht als nicht hinreichend. Die Klägerin hat mit der Klage nach der Kündigung eines als Werkvertrag einzuordnenden Internet-System-Vertrags einen Anspruch gem. § 649 Abs. 2 BGB verfolgt. Da sie noch keine Leistungen bis zur freien Kündigung durch den Beklagten erbracht hatte, hat sie zutreffend sämtliche Leistungen als nicht erbracht gewertet und sich ersparte Aufwendungen auf die vereinbarte Vergütung angerechnet. Zu den ersparten Aufwendungen hat sie die grundsätzlich für den Vertragstyp zu erbringenden Leistungen konkret dargetan, ausgeführt, dass Bearbeitung und Abwicklung durch fest angestellte Mitarbeiter erfolgt, und konkret mitgeteilt, in welcher Höhe welche ersparten Aufwendungen bestehen. Dem ist drt für höhere ersparte Aufwendungen darlegungs- und beweisbelastete Beklagte nicht ausreichend entgegen getreten. Er hat das Vorbringen der Klägerin, das der sekundären Darlegungslast der Klägerin jedenfalls für anfängliche Ausführungen

genügt hat, nur pauschal in Abrede gestellt und darauf hingewiesen, dass es Aufgabe der Klägerin sei, weiter zu den Personalkosten vorzutragen. Mit dem weiteren, sich anschließenden Vorbringen der Klägerin hat er sich überhaupt nicht mehr auseinandergesetzt.

Die Tatsache, dass sich die Parteien nachfolgend gütlich geeinigt haben, rechtfertigt keine Teilbewilligung von Prozesskostenhilfe, da die Beweggründe der Klägerin für einen Vergleichsabschluss, die sich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht verglichen hat, vielschichtig sein können. Da zudem eine Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag im Zeitpunkt des Vergleiches noch nicht erfolgt war, sind die Erfolgsaussichten so zu beurteilen, wie wenn der Vergleich nicht zustande gekommen wäre (Zöller/Geimer, ZPO, 30. Auflage, § 114 Rz. 27 a).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben, wenn

- a) der Wert der Hauptsache 600,00 EUR übersteigt,
- b) das Gericht ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint oder
- c) das Gericht die Zahlung von Raten angeordnet hat.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Landgericht Düsseldorf oder dem Oberlandesgericht Düsseldorf schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses (Datum des Beschlusses, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

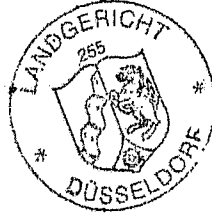
Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von 1 Monat** bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, oder dem Oberlandesgericht Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf, eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Düsseldorf, 15.07.2014

14 e. Zivilkammer

Vorsitzende Richterin am  
Landgericht  
als Einzelrichterin

Beglaubigt



Justizbeschäftigte